

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 12

Artikel: An den Schweizerischen Bundesrat Bern : Lausanne, den 12. November 1949
Autor: Quinche, A. / Bonard, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lausanne, den 12. November 1949.

An den
Schweizerischen Bundesrat
B e r n

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,
Hochgeehrte Herren Bundesräte,

Das Schweizerische Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht beehrt sich, Sie an die verschiedenen in den letzten Jahren ergangenen Postulate und Motionen zur Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz zu erinnern und Ihnen das Ansuchen zu unterbreiten, dieser Frage erneut Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Jahre 1938 ist im Anschluss an einen Bericht der Petitionskommission von den eidgen. Räten folgende Resolution angenommen worden: Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch als möglich über die Frage des Frauenstimmrechts Bericht und Antrag einzubringen, gestützt auf die Postulate Greulich und Göttisheim vom Juni 1919, auf die Beschlüsse der eidgen. Räte vom 28. September und 21. Dezember 1928, die Petition vom 6. Juni 1929, die Beschlüsse der Räte vom 3. Oktober und 18. Dezember 1929 und die Petition vom 6. Dezember 1938.

Die Petitionskommission war dabei der Meinung, dass dieser Bericht und Antrag „im Verlauf des kommenden Jahres“, nämlich 1939, vorgelegt werden sollte. Dies wurde jedoch durch den Ausbruch des Krieges verhindert, und erst 1944 hat Nationalrat Oprecht mit 51 Mitunterzeichnern durch ein neues Postulat abermals die Prüfung der Frauenstimmrechtsfrage verlangt. Auch dieses Postulat wurde angenommen, doch ist ihm bis zum heutigen Tage nicht Folge gegeben worden.

Das Schweizerische Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht ist der Ansicht, dass heute der Moment gekommen ist, um die Prüfung dieser Frage wieder aufzunehmen und sie einer Lösung zuzuführen. Denn die Stellung der Frau in der Wirtschaft und auch im Staat hat sich gerade in den letzten Zeiten derart geändert, dass ihr Ausschluss von den politischen Rechten kaum mehr zu erklären ist. In den ausländischen Staaten sind die Frauen sozusagen überall gleichberechtigt, und nach dem letzten Bericht der UNO (Document A/619, S. 19, Anmerkung) ist die Schweiz heute das einzige europäische Land, das seine Frauen noch von den politischen Rechten ausschliesst. Die Schweiz kommt so in eine Rangstufe mit aussereuropäischen Staaten, deren kulturelles Niveau sonst tief unter dem unsfern steht. Darin liegt eine sicherlich unverdiente Zurücksetzung der Schweizerfrau gegenüber ihren ausländischen Schwestern.

Die in den letzten Jahren durchgeföhrten kantonalen Abstimmungen über die Einföhrung des Frauenstimmrechtes lassen nun allerdings vermuten, dass das Schweizervolk dieser Neuerung, insbesondere der integralen politischen Gleichberechtigung nicht allzu günstig gesinnt ist. Deshalb war es zweifellos richtig, mit einem entsprechenden Vorschlag auf eidgenössischem Gebiet vorläufig zuzuwarten. Die Prüfung der heutigen Lage bringt uns mehr und mehr zur Ueberzeugung, dass wir besser beraten sind, wenn wir auch hier ein etappenweises Vorgehen versuchen. So dürfte es sich vielleicht empfehlen, die politischen Rechte der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten vorerst auf das Stimmrecht, sowie das Recht zur Unterzeichnung einer Initiative und eines Referendums zu beschränken, dagegen vom Wahlrecht in seiner aktiven und passiven Form noch abzusehen.

Dieser Vorschlag, der vielleicht auf den ersten Blick etwas eigenartig erscheint, gründet sich auf verschiedene Ueberlegungen psychologischer und praktischer Art. Das demokratische Prinzip, das in unserm Land stärker verwirklicht ist, als in den meisten andern Demokratien, verlangt, dass kein Bürger einem Gesetz unterstellt werde, das ihm nicht vorher zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, und sei es auch nur auf dem Referendumsweg. Der Ausschluss der Frauen vom Stimmrecht schafft deshalb in der direkten Demokratie auch die grösste Rechtsungleichheit als in der nur indirekten. Für die Zuerkennung des Stimmrechtes spricht ausserdem das auffallend rege Interesse der Schweizerfrauen an wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die heute ja bekanntlich den Hauptgegenstand unserer Gesetzgebung bilden.

Wir wären Ihnen, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, deshalb sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie unsere Vorschläge prüfen und die Ausarbeitung eines entsprechenden Antrages ins Auge fassen wollten. Wir würden es auch sehr begrüssen, wenn wir Ihnen in einer mündlichen Besprechung die Gründe und Ziele unseres Vorgehens näher darlegen dürften.

Wir erlauben uns, unserer Eingabe eine Liste der dem Aktionskomitee angeschlossenen Verbände beizufügen, sowie die Namen schweizerischer Persönlichkeiten, die je und je mit ihrer Ueberzeugung für die Sache des Frauenstimmrechtes eingetreten sind.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung

Für das Schweizerische Aktionskomitee
für das Frauenstimmrecht:

Die Präsidentin: A. Quinche

Die Sekretärin: S. Bonard